Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal



CH-1000 Lausanne 14 Korrespondenznummer 11.5.2/35_2016

Lausanne, 24. August 2016

Medienmitteilung des Bundesgerichts

Urteil vom 24. August 2016 (1C_315/2015, 1C_321/2015)

Neueinzonungen von Bauland: Beschwerderecht für Natur- und Heimatschutzorganisationen

Gesamtschweizerische Natur- und Heimatschutzorganisationen sind berechtigt, gegen die Neueinzonung von Bauland Einsprache und Beschwerde zu erheben. Mit der jüngsten Revision des Raumplanungsrechts hat der Eidgenössische Gesetzgeber eine detaillierte Neuregelung der Ausweitung von Bauzonen vorgenommen. Das Bundesgericht stellt wie das zuständige Bundesamt fest, dass damit die Schaffung neuer Bauzonen nunmehr als Bundesaufgabe angesehen werden muss, was die Beschwerdebefugnis von Natur- und Heimatschutzorganisationen zur Folge hat. Im konkreten Fall heisst das Bundesgericht die Beschwerde der Stiftung Landschaftsschutz Schweiz gegen die Neueinzonungen in der Luzerner Gemeinde Adligenswil gut und weist die Sache zu neuer Prüfung an den Regierungsrat des Kantons Luzern zurück.

Die Gemeindeversammlung von Adligenswil hatte 2014 eine Gesamtrevision der Ortsplanung beschlossen. Dabei wurden überwiegend zu Wohnzwecken Neueinzonungen vorgenommen. Der Regierungsrat des Kantons Luzern genehmigte die Ortsplanung mit gewissen Ausnahmen. Eine von der Stiftung Landschaftsschutz Schweiz (SL) gegen die Einzonungen erhobene Beschwerde wies er ab. Die SL gelangte dagegen ans Kantonsgericht. Dieses sprach der SL für die meisten Einzonungen in Adligenswil die Beschwerdebefugnis ab. Einzig betreffend einer Parzelle hiess es die Beschwerde der

SL gut und hob die Einzonung auf, weil bei diesem Grundstück Fragen des Biotopschutzes streitig seien, womit eine Beschwerdeberechtigung der SL bestehe.

Das Bundesgericht heisst in seiner Beratung vom Mittwoch die Beschwerde der SL gut, hebt den Entscheid des Kantonsgerichts auf und schickt die Sache zur neuen Beurteilung an den Regierungsrat zurück. Dieser wird die Genehmigungsfähigkeit der Einzonungen unter Berücksichtigung des inzwischen vom Bundesrat genehmigten revidierten Richtplans des Kantons Luzern und der Einwände der SL neu beurteilen müssen. Das Bundesgericht bejaht die Beschwerdelegitimation von Natur- und Heimatschutzorganisationen bezüglich der Ausweitung von Bauzonen gemäss Artikel 15 des Raumplanungsgesetzes (RPG). Bisher waren die gesamtschweizerischen Natur- und Heimatschutzorganisationen in diesem Bereich nur in besonderen Fällen zur Beschwerde berechtigt. Am 1. Mai 2014 ist die Revision des RPG in Kraft getreten. Aufgrund der detaillierten Neuregelung der Begrenzung der Bauzonen durch den Eidgenössischen Gesetzgeber liegt in diesem Bereich nunmehr eine Bundesaufgabe vor. Davon geht auch das Bundesamt für Raumentwicklung aus. Zur Durchsetzung einer solchen Bundesaufgabe mit Bezug zum Landschaftsschutz ist nach der Rechtsprechung zu Artikel 12 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz die Beschwerde der Natur- und Heimatschutzorganisationen bis vor Bundesgericht zuzulassen. Mit der RPG-Revision wollte der Eidgenössische Gesetzgeber die Zersiedelung eindämmen und den Kulturlandverlust stoppen. Der revidierte Artikel 15 RPG ist die zentrale Bestimmung zur Begrenzung der Bauzonengrössen und damit zur Sicherstellung der Trennung von Bauland und Nichtbauland als fundamentaler Grundsatz des Raumplanungsrechts des Bundes und des Schutzes von Natur und Landschaft. Entscheidend für die Qualifizierung als Bundesaufgabe ist, dass Artikel 15 RPG und seine Ausführungsbestimmungen eine unmittelbar von den Planungsbehörden in der Richt- und Nutzungsplanung umzusetzende bundesrechtliche Regelung darstellen. Es wird eine bundesweite Vereinheitlichung der bisher unterschiedlichen kantonalen Praxen beim Bauzonenbedarf angestrebt.

Kontakt: Peter Josi, Medienbeauftragter

Tel. +41 (0)21 318 91 53; Fax +41 (0)21 323 37 00

E-Mail: presse@bger.ch

Hinweis: Das Urteil wird nach Vorliegen der schriftlichen Begründung auf unserer Webseite www.bger.ch / "Rechtsprechung (gratis)" / "Weitere Urteile ab 2000" veröffentlicht werden (im Suchfeld die Urteilsreferenz 1C_315/2015 eingeben). Wann die schriftliche Begründung vorliegen wird, ist noch nicht bekannt.